Satzung des Vereins Code for Niederrhein

Code for Niederrhein

28. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

T	1/	ame, Eintragung, Sitz, Geschaftsjahr	1
2	\mathbf{V}	ereinszweck	2
3	3. 3.	litgliedschaft 1 Arten der Mitgliedschaft	2 2 3 3
4	4.	rgane des Vereins 1 Mitgliederversammlung	4 4 6
5	A	uflösung des Vereins	7
6	\mathbf{F}	inanz- und Beitragsordnung	7
7	S	chlussbestimmung	8
1		Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr	
	(1)	Der Verein führt den Namen 'Code for Niederrhein'.	
	(2)	Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann d Zusatz 'e.V.'	.en
	(3)	Der Sitz des Vereins ist Moers.	
	(4)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	

2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Pflege und Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zu Themen Demokratie und Bürgerbeteiligung, Politikund Verwaltungstransparenz, offene und freie Kommunikationsund Informationstechnologie und digitale Bildung.
 - 2. Vorbereitung, Durchführung oder Förderung von gemeinsamen Forschungs- und Lernprojekten und Bildungsveranstaltungen.
 - 3. Die Veranstaltung von Kongressen, Treffen und Konferenzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die den oben genannten Vereinszweck ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben.
- (5) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.

(6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Beitrittsantrag hat den Namen, die vollständige Adresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse zu enthalten.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann im Einverständnis zwischen dem Mitglied und dem Vortstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (6) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder Umwandlung der Ehrenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung der juristischen Person. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - 1. Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten.
 - 2. Die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
 - 3. Straffälligkeit.
 - 4. Nicht nachkommen der Zahlungsverpflichtung trotz trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden.

4 Organe des Vereins

4.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - 2. Entlastung des Vorstands.
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - 4. Wahl der Kassenprüfern/innen.
 - 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
 - 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - 9. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsberichts / Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht von mindestens einem Abstimmungsberechtigten eine geheime Abstimmung gewünscht wird.
- (7) Die Leitung der Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung allgemein offenzulegen.
- (11) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen.
- (13) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (14) Wahlen und Abwahlen von Vorstandsmitgliedern und Änderungen dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen Nennung in der Tagesordnung, mit der eingeladen wird.
- (15) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (16) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (17) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (18) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand steht den Mitgliedern für Vorschläge zur Verfügung, entscheidet über diese und setzt sie satzungsgemäß um.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch dienächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (13) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über verbleibendes Vereinsvermögen wird mit Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Übernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Vereinsziele zu verwenden.

6 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben:
 - 1. Der Mitgliedsbeitrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt 60 EUR.
 - 2. Der Mitgliedsbeitrag für jedes Fördermitglied beträgt mindestens 60 EUR.
 - 3. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit des Vereins ist der Kassenwart.
- (3) Im Rahmen der Vorstandssitzungen erstattet der Kassenwart Bericht über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins.
- (4) Der Finanzbericht ist zur ersten Mitgliederversammlung im Folgejahr durch den Kassenwart vorzulegen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500,00 EUR netto ist jeder Vorsitzende einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorsitzende erforderlich.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (8) Vom Verein bereitgestellte Mittel sind nach dem Ausscheiden unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand auszuhändigen.
- (9) Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (10) Der Finanzbericht ist nach Entlastung des Vorstandes allgemein offenzulegen.
- (11) Jeder, der im Namen des Vereins Gelder einnimmt oder ausgibt, hat dies ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören Datum, Art der Einnahme/Ausgabe und Betrag.
- (12) Auslagen werden nur gegen Einreichung von Belegen erstattet.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (14) Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (15) Die Wiederwahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist zulässig.

7 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.